



juris Nachrichten

- Die wichtigsten Entscheidungen
- Gesetzesentwicklungen und -vorhaben
- Tagesaktuelle Auswahl der juris Redaktion

» **Die juris Nachrichten App jetzt gratis herunterladen**

Login

Benutzername

Passwort

Login

» Passwort vergessen?

» Freischalten

 **Dokument vorlesen**

Gericht/Institution: VG Koblenz
Erscheinungsdatum: 06.10.2020
Entscheidungsdatum: 09.09.2020
Aktenzeichen: 2 K 1308/19.KO

Quelle:



Klage gegen Abschleppkosten wegen unklarer Beschilderung erfolgreich

Das VG Koblenz hat entschieden, dass Autofahrer Abschleppkosten nicht tragen müssen, wenn Halteverbotsschilder so aufgestellt werden, dass sie nicht mit einfacher Umschau zu erkennen sind und die zuständige Verkehrsbehörde das ordnungsgemäße Aufstellen nicht ausreichend dokumentiert hat.

Die Stadt Koblenz erließ im Jahr 2014 eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung zur Durchführung des "City Triathlon". Danach durfte der Veranstalter in näher bezeichneten Straßenabschnitten für einen bestimmten Zeitraum mobile Halteverbotsschilder aufstellen. Zugleich sollte nach der Anordnung

gewährleistet sein, dass die Schilder in einem Abstand von jeweils 50 m wiederholt und entgegenstehende Schilder abgedeckt bzw. abgeklebt werden. Die mit dem Zusatz "ab 03.05.14 12:00 Uhr" verbundenen absoluten Halteverbotsschilder wurden auf Veranlassung des Veranstalters am 29.04.2014 durch ein privates Unternehmen aufgestellt. Im Anschluss daran stellte die Ehefrau des Klägers dessen Auto im maßgeblichen Bereich ab. Die Stadt Koblenz ließ das Fahrzeug am 03.05.2014 abschleppen und zog den Kläger zu Kosten in Höhe von insgesamt 208,63 Euro heran.

Nachdem der Widerspruch des Klägers im Jahr 2019 abgewiesen worden war, erhob dieser Klage zum Verwaltungsgericht und machte geltend, die Stadt habe den Sichtbarkeitsgrundsatz verletzt. Es sei nicht erkennbar gewesen, auf welchen Bereich sich die Schilder bezogen hätten. Die Beschilderung habe sich auch widersprochen, da ein für denselben Bereich geltendes eingeschränktes Halteverbotsschild nicht abgeklebt oder sonst abgedeckt worden sei. Im Übrigen sei das zugehörige Bußgeldverfahren eingestellt worden, weil sich auch der zuständige städtische Hilfspolizist nicht mehr erinnern könne, ob die Beschilderung der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung entsprochen habe oder nicht.

Das VG Koblenz hat der Klage stattgegeben.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts ist die Heranziehung des Klägers zu Abschleppkosten rechtswidrig, weil die beklagte Stadt den Nachweis der Wirksamkeit des Halteverbots gegenüber der Ehefrau des Klägers schuldig geblieben ist. Zwar stehe fest, dass die Schilder rechtzeitig aufgestellt worden seien und die Ehefrau des Klägers erst anschließend im betroffenen Bereich geparkt habe. In den Verwaltungsakten sei aber das ordnungsgemäße Aufstellen der Schilder nicht hinreichend dokumentiert. Erforderlich sei insofern der Nachweis einer Beschilderung, die es einem durchschnittlichen Kraftfahrer bei Anwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt ermögliche, sich nach dem Abstellen und Verlassen seines Fahrzeugs mittels einfacher Nachschau zu vergewissern, ob ein Halt- oder Parkverbot bestehe oder nicht. Hier sei nicht hinreichend sicher, ob die Schilder für die Ehefrau des Klägers erkennbar gewesen seien. Ein räumlicher Zusammenhang zwischen Abstellplatz und Verkehrsschildern sei auf den von der Stadt gefertigten Lichtbildern nicht zu erkennen. Insbesondere bleibe unklar, ob die Schilder – wie von der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung vorgeschrieben – in einem Abstand von 50 m aufgestellt worden seien, was nach Auffassung des Verwaltungsgerichts zur Erkennbarkeit genügt hätte. Daran bestünden indes vor dem Hintergrund Zweifel, dass die weitere Vorgabe aus der Anordnung, die entgegenstehende Beschilderung abzudecken bzw. abzukleben, jedenfalls nicht erfüllt worden sei.

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das OVG Koblenz beantragen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Koblenz Nr. 39/2020 v. 05.10.2020

[» Zur Nachrichten-Übersichtsseite](#)

Coronavirus: Die Rechtslage



Finden Sie weitere Artikel zur Rechtslage rund um Corona in unserem » [Coronavirus-Dossier](#)

Das ganze Straßenverkehrsrecht.
Auf einen Klick.



juris PartnerModul Straßenverkehrsrecht

Beantwortet jede Frage im verkehrsrechtlichen Mandat, mit Berührungspunkten zum Zivil-, Verwaltungs- und Strafrecht bis hin zum Versicherungsrecht.

» Jetzt hier gratis testen!

» [Zur Nachrichten-Übersichtsseite](#)

Die Partner der jurisAllianz



ottoschmidt



ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG



rehm

STOTax
Stollfuß Medien

Reguvis

Newsletter abonnieren

5 Gründe für juris

- Über 25 Mio. intelligent verlinkte Dokumente
- Verlagsübergreifendes Angebot der jurisAllianz
- Führendes Onlineportal mit jahrzehntelanger Expertise
- Tagesaktuelle Informationen für rechtssicheres Arbeiten
- Intuitiv bedienbar durch modernste Recherche-Technologie

 **jurisAllianz-Shop**

Kontakt zu unseren Experten

0681 - 5866 4422

Mo - Fr von 8 bis 18 Uhr

E-Mail schreiben

Kontaktformular

Anfahrt

[Datenschutzhinweise](#) | [Impressum](#)

© 2020 juris GmbH